



**WEISUNGEN FÜR DIE SÖMMERUNG 2017**  
**FÜR DIE KANTONE GLARUS UND GRAUBÜNDEN**  
(siehe auch [www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch))

Für die Sömmerung 2017 werden für die Kantone Glarus und Graubünden folgende Weisungen erlassen.

**1. Allgemeines**

- |     |   |                                    |
|-----|---|------------------------------------|
| 1.1 | Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.   | Gesundheit                         |
| 1.2 | Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.                          | Transport                          |
| 1.3 | Das Treiben von Alpvieh oder Schafherden über längere Strecken auf Durchgangsstrassen ist der Polizei mindestens fünf Tage vorher zu melden.  | Treiben von Alpvieh                |
| 1.4 | Für jeden Sömmerungsbetrieb ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese ist Ansprechpartner für die Behörden und für die Information der Tierhalter und der Grundeigentümer der Sömmerungsbetriebe.                            | Alpverantwortlicher/<br>Alpmeister |
| 1.5 | Das während der Sömmerung verantwortliche Alppersonal ist verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht oder bei Unfällen unverzüglich die entsprechenden Massnahmen einzuleiten. | Alppersonal                        |

**2. Tierverkehrskontrolle**

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Vorschriften wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- 2.1 Aufgaben des Alpverantwortlichen
  - 2.1.1 Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungsdaten.
  - 2.1.2 Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.

- 2.1.3 Ende der Sömmerung:
- a) Er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
    - i. Es findet keine Handänderung statt und alle Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
    - ii. Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
  - b) Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffer 4 und 5 treffen unverändert zu.
  - c) Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
  - d) Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.
- 2.2 Klautiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden. Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Begleitdokument / Tierliste
- 2.3 Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rindergattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten. Meldung an TVD Rindergattung
- 2.4 Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter [info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch) oder Telefon 0848 222 400 bestellt werden. Meldung an TVD Schweine
- 2.5 Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter [info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch) oder Telefon 0848 222 400 weiter. Meldung an TVD Equiden
- 2.6 Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Aufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus ([www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter. Tel. 0848 777 100. Meldung von Adressänderungen an die Hundedatenbank

- 2.7 Graubünden: Die Gemeinden erstellen pro Alp eine Liste der ausserkantonalen Sömmerungstiere. Diese Listen müssen bis spätestens am **Dienstag, 8. August 2017** dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit zugestellt werden. Gemeinden / Alpverantwortliche
- Glarus: Die Alpverantwortlichen erstellen sofort nach vollzogener Alpbestossung ein Verzeichnis der Sömmerungstiere und schicken dieses an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Regio Glarus, Ennetbühlerstrasse 2, 8750 Glarus.
- 3. Grenzweidegang**
- 3.1 Für Grenzalpen gelten zusätzliche Vorschriften, über die das Amt Auskunft erteilt. Das eidgenössische Grenzwachtkorps kann Einsicht in das Tierverzeichnis nehmen. Die für den Grenzübertritt nötigen Dokumente müssen beim Amt angefordert werden. Grenzalpen
- 3.2 Gesuche sind rechtzeitig von der Standortgemeinde der Alp dem Amt zu melden. Sömmerung ausländischer Tiere
- 4. Tierarzneimittleinsatz**
- 4.1 Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel: Gemäss der Tierarzneimittelverordnung (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach Formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Tierarzneimittel
- Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen in jedem Fall folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:
- a) Das Datum der ersten und letzten Anwendung
  - b) Die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie Bsp. die Ohrmarke
  - c) Die Indikation
  - d) Der Handelsname des Tierarzneimittels
  - e) Die Menge
  - f) Die Absetzfristen
  - g) Die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel
  - h) Der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.
- Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss pro Tierart TAM-Vereinbarung

- mit maximal einem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine solche abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen dokumentierten Betriebsbesuch durchführen.
- Verboten ist seit dem 1. April 2016 die Abgabe auf Vorrat von kritischen Antibiotika (Wirkstoffe, die eine sehr wichtige Bedeutung in der Humanmedizin haben) sowie Antibiotika zur prophylaktischen Behandlung (z.B. Trockensteller). In welchem Fall und ob überhaupt eine Anwendung dieser Antibiotika notwendig ist, hat der Tierarzt aufgrund von der medizinischen Situation / Notwendigkeit zu entscheiden. Der Entscheid muss auf dem Betrieb mit Hilfe einer Dokumentation (Plan) schriftlich begründet sein.
- Alle anderen Medikamente, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen korrekt etikettiert und wie folgt in einer Inventarliste aufgezeichnet werden:
- a) Das Datum
  - b) Der Handelsname
  - c) Die Menge in Konfektionseinheiten
  - d) Die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt
- 4.2 Tierarzneimittel sind nach den vorgeschriebenen Aufbewahrungs- und Lagerungsvorschriften hygienisch einwandfrei, sicher und geordnet aufzubewahren. Sorgfaltspflicht
- 4.3 Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln mittels Blasrohr oder anderen Narkosewaffen ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder sogenannten "Narkosegewehren". Über allfällige Ausnahmen entscheidet der zuständige Tierarzt in Absprache mit dem Amt. Fernapplikation
- 5. Rindvieh**
- 5.1 In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen. Eine Liste der betroffenen Alpen befindet sich auf der Homepage [www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch). Rauschbrand
- 5.2 In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen. Dassellarven
- 5.3 Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lang von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Unter-

- suchung abgeschlossen ist. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht- und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
- 5.4 In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, Art 7–9 (LBV; SR 910.21), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren. Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.
- 5.5 Der Alpverantwortliche hat in Absprache mit der Wildhut durch Weide-Hygienemassnahmen, insbesondere die geeignete Platzierung von Brunnenrögen, Salzlecken und Futtervorlagen, einer wechselseitigen Krankheitsübertragung von Weidevieh und Wild vorzubeugen.
- Im Tuberkulose-Überwachungsgebiet (Gemeindegebiete Herrschaft, Prättigau, Unterengadin) ist das Auslegen von Salzlecken für Weidevieh und Wild verboten (Amtsverfügung Fütterungsverbot von Schalenwild).
- 5.6 Laktierende Kühe sind vor der Alpfahrt bezüglich Eutergesundheit zu kontrollieren. Es dürfen nur Euter gesunde Tiere (Schalmtest-negativ, Zellzahl nicht höher als 150'000 Zellen/ml) zur Sömmerung aufgetrieben werden.
- Im Sömmerungsbetrieb hat das Alppersonal die erste Kontrolle spätestens sieben Tage nach der Bestossung durchzuführen und zu dokumentieren. Während der Sömmerung ist die Eutergesundheit gemäss Art. 6 der VHyMP mindestens einmal pro Monat zu überwachen und zu dokumentieren.
- Im Weiteren gelten die in der VHyMP festgelegten Anforderungen an die Milchproduktion.
- 6. Schafe**
- 6.1 Es wird empfohlen, alle Schafe vor der Sömmerung fachgerecht gegen Räude und andere Parasiten zu behandeln.
- 6.2 Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen von infektiösen Augenentzündungen aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige

Bovine Virus  
Diarrhoe BVD

Tuberkulose

Eutergesundheit

Räude / Parasiten

Infektiöse  
Augenentzündungen

Verklebungen, Augentrübungen).

Krankheitsausbrüche während der Sömmerungszeit müssen dem Amt gemeldet werden. Die Bekämpfungsmassnahmen haben in Absprache mit dem Amt zu erfolgen.

6.3 Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

Abort

6.4 Sämtliche Schafe, die auf Heimbetrieben, Gemeinschaftsweiden oder auf Alpen gesömmert werden, müssen Moderhinke (MH) saniert sein.

Bekämpfung der Moderhinke

In begründeten Fällen kann das Amt Ausnahmen bewilligen. Diese müssen bis **15. April 2017** schriftlich beim Amt beantragt und begründet werden.

Alle **Schafhaltungen der Kantone Glarus und Graubünden** gelten grundsätzlich als frei von Moderhinke und benötigen keine entsprechende schriftliche Bestätigung der MH-Freiheit, wenn der Betrieb als Schafhaltung unter einer TVD-Nummer erfasst ist und nicht unter Sperre steht. Die jährliche Überwachung mittels Stichprobe und Labormethode muss bis am **15. April 2017** abgeschlossen sein.

Für alle im Kanton GR und GL gesömmerten **Schafe aus anderen Kantonen** wird eine schriftliche Bestätigung der MH-Freiheit durch den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) verlangt. Wenn der Alpverantwortliche nicht zwingend die Labormethode vorschreibt, bestimmt der BGK die Nachweismethode der MH-Freiheit. In allen Fällen muss die Überwachung bis **15. April 2017** abgeschlossen sein.

6.4.1 Das Amt bestimmt die Alpen, bei denen eine Auffuhrkontrolle durchgeführt wird. Bei dieser haben die Tiere unter Aufsicht des Kontrolltierarztes ein Klauenbad zu passieren, anlässlich dessen im Bedarfsfall eine Einzeltierkontrolle zur Identifikation der Tiere erfolgt. Die Kontrolltierärzte bestellen das Klauenbademittel Formalin für das Klauenbad beim Amt. Andere Bademittel müssen vorgängig beim Kantonstierarzt schriftlich beantragt und deren Einsatz bewilligt werden.

6.4.2 Die Gemeinden organisieren die Klauenbäder anlässlich der Alpauffuhr nach Absprache mit dem zuständigen Kontrolltierarzt. Die dadurch anfallenden Kosten übernimmt die Gemeinde.

6.4.3 Die Kosten für die tierärztliche Auffuhrkontrolle und das Bademittel Formalin übernimmt der Kanton.

6.4.4 Die Alpmeister melden dem Kontrolltierarzt und dem Kantonstierarzt unverzüglich den Verdacht einer Moderhinke-Reinfektion oder andere nicht erklärbare, vermehrte Lahmheiten während der Sömmerung, damit bereits vor der Alpentladung sinnvolle Massnahmen zum Schutze aller Bestösser getroffen werden können.

## 7. Ziegen

- 7.1 Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden. Aborte
- 7.2 Alle gesömmerten Tiere müssen am Ende der Sömmerung aus den Alpen abgetrieben werden. Mit entsprechenden Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass Ziegen während der Sömmerung nicht verwildern und im Herbst wieder eingefangen werden können. Verwildern

## 8. Tierkörperbeseitigung

- 8.1 Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) und der kantonalen Gesetzgebung unschädlich zu beseitigen. Tierkörperbeseitigung
- 8.2 Nur in Ausnahmefällen und mit Einverständnis des Kantons-tierarztes dürfen nicht seuchenverdächtige Tierkörper oder Teile von solchen so vergraben werden, dass sie mindestens mit einer 1,2 m hohen Erdschicht überdeckt werden. Die Stelle darf nicht sumpfig sein und nicht in der Nähe von Wasserläufen oder Quelfassungen liegen. Vergraben
- 8.3 Für den Transport von anfallenden Tierkörpern bis zur Sammelstelle oder bis an eine gut befahrbare Strasse ist grundsätzlich der Alpverantwortliche zuständig. Dies gilt auch für den Abtransport per Helikopter. Transport
- 8.4 Tierkadaver an Durchgangsstrassen und in bewohnten Gebieten sind bis zum Abtransport sichtgeschützt zu lagern (z.B. durch Abdeckung). Die Sammelstellen sind so zu wählen, dass ein unbefugter Zugang durch Personen und Tiere vermieden werden kann. Lagerung

## 9. Tierschutz

- Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.
- 9.1 In Gebieten, in welchen mit Grossraubtieren zu rechnen ist, müssen die Kontrollgänge entsprechend angepasst werden. Kranke und verletzte Tiere müssen umgehend behandelt oder getötet werden. Kontrollgang
- 9.2 Auf Alpen und Weiden, die bezüglich Tourismus oder Grossraubtieren exponiert sind, sollen Abkalbungen vermieden werden. Sie haben im Heimbetrieb oder an einem andern, dafür geeigneten Ort stattzufinden. Finden Abkalbungen trotzdem statt, müssen zwecks Ergreifung der notwendigen Massnahmen die erforderlichen Informationen (Belegungsdatum) dem Alpmeister anlässlich der Alpauffuhr Abkalbung

schriftlich mitgeteilt werden.

- 9.3 Verletzte oder kranke Tiere dürfen nur mit einem Helikopter abtransportiert werden, wenn vorgängig der zuständige Tierarzt konsultiert wurde. Der Tierarzt entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen ein Lebendtransport in Frage kommt. Lebendtransport

## 10. **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen werden nach den entsprechenden Strafbestimmungen der Veterinär-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung mit Haft oder Busse bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

## 11. **Schlussbestimmungen**

Allfällige besondere Weisungen erlässt der Kantonstierarzt.

Inkrafttretung, 13. März 2017

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit  
des Kantons Graubünden

Der Kantonstierarzt Graubünden und Glarus